

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Oktober 1976

Nummer 113

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
787		Berichtigung zum RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 16. 8. 1976 (MBI. NW. S. 1873) Richtlinien zur Förderung des Einsatzes von landwirtschaftlichen Betriebshelfern	2022
911	27. 8. 1976	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Zufahrten und Zugängen an Bundesstraßen (Zufahrtenrichtlinien) in der Fassung vom 8. 4. 1976	2008

I.

911

**Richtlinien
für die rechtliche Behandlung
von Zufahrten und Zugängen
an Bundesstraßen
(Zufahrtenrichtlinien)
in der Fassung vom 8. 4. 1976**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 27. 8. 1976 – VI/A 2-50-02/1-33/76 –.

Der Bundesminister für Verkehr hat die folgenden Zufahrtenrichtlinien mit Allg. RdSchr. Straßenbau Nr. 6/1976 v. 8. 4. 1976 – StB 13/38.31 – für den Bereich der Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen eingeführt und im Verkehrsblatt Heft 9-1976 S. 337 veröffentlicht.

Anlage

Ich bitte, diese Richtlinien zu beachten und empfehle eine sinngemäße Anwendung auch für den Bereich des Landesstraßengesetzes, soweit die Bestimmungen des Landesstraßengesetzes dem Bundesfernstraßengesetz entsprechen.

Den RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 15. 10. 1962 (SMBl. NW 911) hebe ich zu Buchstabe c) auf.

Anlage

INHALTSÜBERSICHT

Begriffe

- 1 – Zufahrt
- 2 – Zugang
- 3 – Ortsdurchfahrt

Neuanlage oder Änderung von Zufahrten oder Zugängen durch Anlieger außerhalb des Erschließungsbereichs der Ortsdurchfahrten ohne gleichzeitigen Anbau

4 — Grundsatz der Erlaubnispflicht

(1) Nach § 8 a Abs. 1 gelten die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Bundesstraßen außerhalb des Erschließungsbereichs der Ortsdurchfahrten als Sondernutzung im Sinne von § 8 und sind daher erlaubnispflichtig. Von § 8 a Abs. 1 werden somit Zufahrten und Zugänge sowohl an der freien Strecke als auch im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten (vgl. Nr. 3) erfaßt.

(2) Zufahrten oder Zugänge werden geändert, wenn sie baulich verändert (z. B. verlegt oder verbreitert) werden oder gegenüber dem bisherigen Zustand einem erheblich größeren oder einem andersartigen Verkehr dienen sollen (z. B. Einrichtung eines Direktverkaufs von gärtnerischen Erzeugnissen auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche oder Nutzung solcher Flächen für Freizeitwecke). Sollen Zufahrten oder Zugänge, die von alters her unwiderruflich oder kraft Gemeingebrauchs bestehen, geändert werden, so ist nur die Änderung Sondernutzung und bedarf der Erlaubnis.

(3) Für die durch die Straßenbauverwaltung veranlaßten Änderungen oder Schließungen gelten Nr. 29—32.

5 — Gegenstand der Sondernutzung

Mit der Sondernutzungserlaubnis (§ 8 Abs. 1) wird nicht nur der verkehrliche Anschluß des Anliegergrundstücks an die Straße (Fahren oder Gehen) gestattet, sondern auch die dafür erforderliche bauliche Umgestaltung des Straßenbereichs seitlich der Fahrbahn. Daher kommt hierfür neben der öffentlich-rechtlichen Sondernutzungserlaubnis eine besondere Vereinbarung nach bürgerlichem Recht (§ 8 Abs. 10) nicht in Betracht. Die notwendigen Bedingungen und Auflagen für die Herstellung einer Anlage (vgl. Nr. 7) sind in die Sondernutzungserlaubnis (Muster Anlage 1) aufzunehmen (§ 8 Abs. 2 Satz 2).

6 — Voraussetzungen einer Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis setzt einen Antrag voraus. Dem Antrag sind Ausführungspläne beizufügen. Antragsberechtigt sind Eigentümer und Nutzungsberechtigte der anliegenden Grundstücke.

(2) Die Erteilung oder Versagung der Erlaubnis liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Da neue Zufahrten und Zugänge sowie die Änderung von Zufahrten und Zugängen, wenn sie gegenüber dem bisherigen Zustand einem erheblich größeren oder einem andersartigen Verkehr dienen sollen, stets eine zusätzliche Behinderung des durchgehenden Verkehrs bedeuten, soll die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn

a) keine andere ausreichende Möglichkeit des Zufahrens oder Zugehens gegeben ist oder geschaffen werden kann (z. B. Zufahrt zu anderen öffentlichen Straßen mit geringerem Verkehr, Anlage eines Parallelweges, Benutzung bestehender Zufahrten ggf. durch Inanspruchnahme des Notwegerechts) und ihre Ablehnung zu einer unzumutbaren Härte führen würde sowie die Erlaubnis gleichwohl mit überwiegenden öffentlichen Belangen, z. B. Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, Ausbauabsichten, Straßenbaugestaltung, vereinbar ist (vgl. Nr. 17 Abs. 2) oder

b) Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Zufahrt oder den Zugang erfordern.

(3) Wird eine Zufahrt oder ein Zugang lediglich baulich verändert, ohne einem erheblich größeren oder einem andersartigen Verkehr zu dienen, so kann die Erlaubnis erteilt werden, wenn keine

überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen oder Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Änderung erfordern.

7 — Inhalt einer Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder widerruflich erteilt werden (§ 8 Abs. 2 Satz 1). In der Regel ist die Erlaubnis auf Widerruf zu erteilen. Eine zeitliche Befristung kann in Betracht kommen, wenn der Zeitraum überschaubar ist und Straßenplanungen nicht entgegenstehen. In die Erlaubnis sind die zur Wahrung der Belange des Straßenverkehrs und des Straßenbaues erforderlichen Bedingungen und Auflagen aufzunehmen (§ 8 Abs. 2 Satz 2). Bedingungen und Auflagen, die mit der Sondernutzung in keinem sachlichen Zusammenhang stehen, sind unzulässig (z. B. die unentgeltliche Abtretung von Grundstücksflächen).

(2) In einer widerruflichen Erlaubnis ist darauf hinzuweisen, daß der Erlaubnisnehmer nach § 8 Abs. 8 gegen den Träger der Straßenbaulast keinen Ersatzanspruch hat, wenn von einem vorbehaltenen Widerruf Gebrauch gemacht oder die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen wird. Ebenso ist auf § 8 Abs. 2 a Satz 3 zweiter Halbsatz Bezug zu nehmen, wonach der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu ersetzen hat, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Dafür können angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangt werden (§ 8 Abs. 2 a Satz 4). Soweit sich die Sondernutzungserlaubnis auch auf die bauliche Anlage der Zufahrt oder des Zuganges bezieht, ist in der Erlaubnis ausdrücklich auf § 8 Abs. 2 a Sätze 1—3 erster Halbsatz zu verweisen, die folgenden Wortlaut haben:

„Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern ...“

Ferner ist dem Erlaubnisnehmer aufzuerlegen, für alle aus der Sondernutzung sich ergebenden Schäden aufzukommen und die Straßenbauverwaltung von Ansprüchen Dritter freizustellen sowie Anlagen bei Beendigung der Sondernutzung zu beseitigen und die Straße ordnungsgemäß wiederherzustellen.

(3) In einer Erlaubnis auf Zeit kann wegen der besonderen Entschädigungsregelung in § 8 a Absätze 4—6 (vgl. Nr. 31 ff.) nicht auf § 8 Abs. 8 Bezug genommen werden. Auch ist hier § 8 Abs. 2 a Satz 3 erster Halbsatz nicht in vollem Umfang anwendbar. Zwar kann auch in diesem Falle die Änderung einer Zufahrt oder eines Zuganges vor Zeitablauf der Erlaubnis verlangt werden; hinsichtlich der Kosten wird jedoch auf Nr. 31 verwiesen.

(4) Die Einzelheiten über die Gestaltung einer Zufahrt oder eines Zuganges sind in den technischen Bestimmungen zu regeln (vgl. auch Nr. 36 u. 37). Dabei ist insbesondere darauf zu achten, daß der durchgehende Verkehr möglichst wenig behindert wird. Nach Lage des Einzelfalles können auch der Bau und die Unterhaltung von Linksabbiege-, Beschleunigungs- und Verzögerungstreifen, die Errichtung und Unterhaltung von Lichtzeichenanlagen oder die Verbreiterung einer bestehenden Zufahrt verlangt werden. Wegen des Musters für technische Bestimmungen wird auf Anlage 3 verwiesen.

8 — Sondernutzungsgebühren und Verwaltungskosten

Bei Zufahrten und Zugängen außerhalb der Ortsdurchfahrten richtet sich die Erhebung von Sondernutzungsgebühren nach den für die Bundesfernstraßen geltenden Landesgebührenordnungen (§ 8 Abs. 3 Sätze 3 und 4); die Gebühren stehen dem

Neuanlage oder Änderung von Zufahrten oder Zugängen durch Anlieger außerhalb des Erschließungsbereichs der Ortsdurchfahrten ohne gleichzeitigen Anbau

- 4 — Grundsatz der Erlaubnispflicht
- 5 — Gegenstand der Sondernutzung
- 6 — Voraussetzungen einer Erlaubnis
- 7 — Inhalt einer Erlaubnis
- 8 — Sondernutzungsgebühren und Verwaltungskosten
- 9 — Verfahren
- 10 — Zuständigkeit
- 11 — Unerlaubte Zufahrten und Zugänge
- 12 — Maßnahmen bei der Nichterfüllung von Verpflichtungen
- 13 — Widerruf
- 14 — Maßnahmen nach Beendigung der Sondernutzung
- 15 — Ordnungswidrigkeiten

Neuanlage oder Änderung von Zufahrten oder Zugängen durch Anlieger außerhalb des Erschließungsbereichs der Ortsdurchfahrten im Zusammenhang mit Maßnahmen nach § 9 *

- 16 — Verfahren nach § 9 — Allgemeines
- 17 — Ausnahmegenehmigungsverfahren für bauliche Anlagen mit Zufahrten oder Zugängen — § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 8 —
- 18 — Zustimmungsverfahren bei erheblicher Änderung oder anderer Nutzung einer baulichen Anlage mit Zufahrt oder Zugang — § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 —
- 19 — Genehmigungsverfahren — § 9 Abs. 5 —
- 20 — Bauvorhaben im Bereich von Bebauungsplänen — § 9 Abs. 7 FStrG, § 173 Abs. 3 BBauG
- 21 — Ordnungswidrigkeiten

Neuanlage oder Änderung von Zufahrten oder Zugängen in einem Flurbereinigungsverfahren

- 22 — Verfahren
- 23 — Kostenbeteiligung

Neuanlage oder Änderung von Zufahrten oder Zugängen durch Anlieger innerhalb des Erschließungsbereichs der Ortsdurchfahrten

- 24 — Zulässigkeit, Lage und Gestaltung
- 25 — Gestattung baulicher Maßnahmen auf dem Straßen Grundstück
- 26 — Bauliche Veränderungen ohne Vertrag
- 27 — Unterhaltung von Zufahrten und Zugängen
- 28 — Ordnungswidrigkeiten

Änderung oder Beseitigung von Zufahrten oder Zugängen im Zusammenhang mit Straßenbaumaßnahmen oder aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs

- 29 — Verfahren bei Änderung oder Beseitigung von Zufahrten oder Zugängen im Zusammenhang mit Straßenbaumaßnahmen
- 30 — Kosten bei Änderung oder Beseitigung von widerrieflichen Zufahrten oder Zugängen
- 31 — Kosten und Entschädigung bei Änderung oder Beseitigung von nicht widerrieflichen Zufahrten oder Zugängen
- 32 — Änderung oder Beseitigung verkehrsstörender Zufahrten oder Zugänge
- 33 — Auswirkungen eines Planfeststellungsbeschlusses oder einer Anordnung nach § 8 a Abs. 6 auf die Sondernutzungserlaubnis

Vorübergehende Beeinträchtigungen von Zufahrten oder Zugängen durch Straßenbaumaßnahmen

- 34 — Duldungspflicht der Straßenanlieger
- 35 — Entschädigungsansprüche von Straßenanliegern

Technische Bestimmungen

- 36 — Bei Sondernutzungserlaubnissen

*) §§ ohne Zusatz sind solche des FStrG

- 37 — Bei baulichen Maßnahmen auf dem Straßengrundstück gemäß § 8 Abs. 10

Anlagen**Anlage 1**

Muster einer Sondernutzungserlaubnis

Anlage 2

Muster eines Nutzungsvertrages

Anlage 3

Technische Bestimmungen

Begriffe**1 — Zufahrt**

Zufahrt ist jede für die Benutzung mit Fahrzeugen bestimmte Verbindung zwischen einer Bundesstraße und einem Anliegergrundstück, gleichgültig, ob dafür eine besondere Anlage (Grabenbrücke, Rampe, besondere Befestigung des Randstreifens oder des Gehweges usw.) erforderlich ist oder nicht. Eine Zufahrt kann auch zum Ein- oder Ausgehen benutzt werden, sofern nicht der Fußgängerverkehr auf der Bundesstraße ausgeschlossen ist. Zu den Zufahrten gehören auch die Anschlüsse von Privatwegen (z. B. private Wald- und Reitwege), nicht aber die Einmündungen öffentlicher Straßen (§ 8 a Abs. 1 Satz 3).

2 — Zugang

Zugang ist jede für Fußgänger bestimmte Verbindung zwischen einem Anliegergrundstück und der Bundesstraße, gleichgültig, ob dafür eine besondere Anlage (Steg, Treppe usw.) erforderlich ist oder nicht.

3 — Ortsdurchfahrt

(1) Ortsdurchfahrt ist der Teil einer Bundesstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und auch der Erschließung der anliegenden Grundstücke oder der mehrfachen Verknüpfung des Ortsstraßennetzes dient (vgl. § 5 Abs. 4).

(2) Der Erschließung der anliegenden Grundstücke dient die Ortsdurchfahrt einer Bundesstraße, wenn deren Nutzung durch Zufahrten und Zugänge tatsächlich möglich und rechtlich zulässig ist. Die rechtliche Zulässigkeit folgt aus den Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder aus der Lage der Straße in einem nach § 34 BBauG zu beurteilenden Gebiet, sofern die Bundesstraße den Grundstücken in diesem Gebiet die verkehrliche Erschließung vermittelt. Einzelne Zufahrten oder Zugänge begründen in der Regel noch keinen Erschließungsbereich. Dieser wird aber auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß aus tatsächlichen Gründen auf einzelnen Grundstücken keine Zufahrten oder Zugänge angelegt worden sind (vgl. auch Nr. 2 Abs. 1 Ziff. 2 der Ortsdurchfahrtsrichtlinien). In den Verfahren nach §§ 8 a und 9 sind für Beginn und Ende des Erschließungsbereichs die tatsächlichen Verhältnisse maßgebend. Sie werden in der Regel mit den gekennzeichneten Grenzen des Erschließungsbereichs (Nr. 4 Abs. 3 der Ortsdurchfahrtsrichtlinien) übereinstimmen.

(3) Der mehrfachen Verknüpfung des Ortsstraßennetzes dient die Ortsdurchfahrt einer Bundesstraße, wenn mehr als zwei kreuzende oder einmündende örtliche Straßen die Mitbenutzung der Bundesstraße durch den innerörtlichen Verkehr bewirken (Verknüpfungsbereich). Der Verknüpfungsbereich wird durch die beiden am weitesten voneinander entfernten Kreuzungen oder Einmündungen in die Bundesstraße begrenzt. Die Verknüpfung kann auch durch höhenungleiche Kreuzungen mit Verbindungsarmen bewirkt werden. Zum Ortsstraßennetz in diesem Sinne sind auch Ortsdurchfahrten von Kreis-, Landes- und Bundesstraßen zu rechnen, auf denen sich der innerörtliche Verkehr mit abwickelt (Nr. 2 Abs. 1 Ziff. 3 der Ortsdurchfahrtsrichtlinien).

Bund zu (§ 8 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz). Bei Zufahrten und Zugängen in dem Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten ergeben sich die Sondernutzungsgebühren aus den gemeindlichen Satzungen (§ 8 Abs. 3 Satz 5) und stehen den Gemeinden zu (§ 8 Abs. 3 Satz 2 erster Halbsatz). Die Erhebung von Verwaltungsgebühren und die Erstattung von Auslagen richten sich nach Landesrecht.

9 — Verfahren

(1) Die Erteilung oder Ablehnung einer Sondernutzungserlaubnis ist ein Verwaltungsakt. Er ist schriftlich zu erlassen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen entweder zuzustellen oder gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen. Eine Ablehnung ist außerdem zu begründen. Die Begründung muß die Gesichtspunkte erkennen lassen, die für die Entscheidung maßgebend waren.

(2) Die Erlaubnis bedarf als Verwaltungsakt keiner Anerkennung durch den Antragsteller. Wird ihm die Sondernutzungserlaubnis ausgehändigt, so ist ihm jedoch anheimzustellen, auf einen Rechtsbehelf zu verzichten.

10 — Zuständigkeit

(1) Die Erlaubnis für Sondernutzungen an den freien Strecken wird von der Straßenbaubehörde erteilt (§ 8 Abs. 1 Satz 2 erster Halbsatz.) In dem Teil einer Ortsdurchfahrt, der der mehrfachen Verknüpfung des Ortsstraßennetzes dient (vgl. Nr. 3) ist hierfür die Gemeinde zuständig (§ 8 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz).

(2) Ist die Gemeinde nicht selbst Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrt (zur Straßenbaulast in Ortsdurchfahrten vgl. § 5 Abs. 2, 2 a und 3), hat sie bei Zufahrten stets die Zustimmung der Straßenbaubehörde einzuholen, da sich die Benutzung der Zufahrt auf den Verkehrsraum der Fahrbahn auswirkt (§ 8 Abs. 1 Satz 3). Bei Zugängen ist die Zustimmung einzuholen, wenn kein Gehweg vorhanden ist. Vorstehendes gilt auch dann, wenn die Gemeinde eine Sondernutzung für sich selbst in Anspruch nehmen will.

11 — Unerlaubte Zufahrten und Zugänge

(1) Wird eine Zufahrt oder ein Zugang ohne die erforderliche Erlaubnis angelegt oder geändert, so ist zu prüfen, ob die Erlaubnis nachträglich erteilt werden kann. Wird dies bejaht, ist der Benutzer aufzufordern, einen entsprechenden Antrag zu stellen.

(2) Kommt eine nachträgliche Sondernutzungserlaubnis nicht in Betracht und wird die unerlaubte Sondernutzung fortgesetzt, so kann die für die Erlaubnis zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Beendigung durch Verwaltungsakt anordnen (§ 8 Abs. 7 a Satz 1). Ebenso ist zu verfahren, wenn der Pflichtige nach Aufforderung keinen Antrag auf nachträgliche Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis stellt oder es am Eintritt einer Bedingung der Sondernutzungserlaubnis fehlt. Werden von alters her unwiderruflich oder kraft Gemeingebrauchs bestehende Zufahrten oder Zugänge unerlaubt geändert, so beschränken sich die Maßnahmen zur Beendigung der unerlaubten Benutzung auf die Änderung.

(3) Das Verfahren für die Beendigung der unerlaubten Sondernutzung richtet sich nach dem im Landesbereich geltenden Verwaltungsvollstreckungsgesetz (§ 22 Abs. 3). Im Regelfalle ist der Benutzer unter Fristsetzung aufzufordern, die Sondernutzung zu beenden und errichtete Anlagen zu beseitigen. Gleichzeitig ist ihm schriftlich ein Zwangsmittel für den Fall anzudrohen, daß er der Aufforderung nicht nachkommt. Welches Zwangsmittel in Betracht kommt, richtet sich nach dem im Landesbereich geltenden Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

(4) Nach § 8 Abs. 7 a Satz 2 können Anordnungen unterbleiben, wenn sie nicht oder nur unter unver-

hältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend sind. Dies ist z. B. der Fall, wenn — der Bestand der Straße oder die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt ist oder

— der Pflichtige nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand (z. B. erst nach länger dauernden Ermittlungen) erreichbar ist oder

— der Pflichtige ausdrücklich erklärt hat, daß er einer Anordnung in keinem Falle Folge leisten werde.

In diesen Fällen kann die für die Erlaubnis zuständige Behörde den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen sofort beseitigen oder beseitigen lassen.

(5) Der Pflichtige ist unter Fristsetzung aufzufordern, vorauslagte Kosten zu erstatten. Diese sind im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beizutreiben, falls die Zahlung nicht innerhalb der festgesetzten Frist erfolgt.

(6) Bei unerlaubter Sondernutzung innerhalb des Verknüpfungsbereichs der Ortsdurchfahrten, für den der Bund Träger der Straßenbaulast ist, ist die Gemeinde um entsprechende Maßnahmen zu ersuchen, wenn sich die unerlaubte Sondernutzung auf den Verkehrsraum der Fahrbahn auswirkt. Dies ist bei Zufahrten stets der Fall.

(7) Für unerlaubte Sondernutzungen sind Sondernutzungsgebühren zu erheben, da diese nicht für die Erteilung der Erlaubnis, sondern für die Tatsache der Sondernutzung geschuldet werden (BVerwG-Urt. vom 21. 10. 1970 — IV C 38.69 — DOV 1971, 103).

(8) Wird die Straße durch die unerlaubte Sondernutzung beschädigt, so ist von dem Zuwiderhandelnden Schadensersatz zu verlangen (§ 823 BGB). Außerdem kann Strafanzeige erstattet werden.

12 — Maßnahmen bei der Nichterfüllung von Verpflichtungen

(1) Kommt der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen aus der Erlaubnis (insbesondere Erfüllung von Auflagen und Zahlung der Sondernutzungsgebühr) oder einem Änderungsverlangen (§ 8 Abs. 2 a Satz 3) nicht nach, werden diese Bescheide gemäß § 8 Abs. 7 a durch die für die Erlaubnis zuständige Behörde durchgesetzt. Die Ausführungen über Zwangsmittel unter Nr. 11 Absätze 3—6 gelten entsprechend.

(2) Kommt der Erlaubnisnehmer anderen Verpflichtungen (insbesondere über die Unterhaltung nach § 8 Abs. 2 a Satz 1) nicht nach, so kann die für die Erlaubnis zuständige Behörde gemäß § 8 Abs. 7 a die erforderlichen Maßnahmen anordnen. Die Ausführungen über Zwangsmittel unter Nr. 11 Absätze 3—6 gelten entsprechend.

(3) Anstelle der Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 kann in begründeten Fällen die Erlaubnis ganz oder teilweise widerrufen werden (vgl. Nr. 13).

13 — Widerruf

(1) Eine widerruflich erteilte Sondernutzungserlaubnis kann nach pflichtgemäßem Ermessen durch Verwaltungsakt widerrufen werden. Das Ermessen ist entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben. Deshalb sind insbesondere Gründe des Straßenbaues oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu berücksichtigen. Der Widerruf ist zu begründen, mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht (§ 8 Abs. 8).

(2) Soweit die Gemeinde für eine Ortsdurchfahrt nicht Träger der Straßenbaulast ist, hat sie eine widerruflich erteilte Erlaubnis zu widerrufen, wenn die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaues oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verlangt (§ 8 Abs. 2 Satz 3). Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht (§ 8 Abs. 8).

14 — Maßnahmen nach Beendigung der Sondernutzung

Nach Beendigung der Sondernutzung durch

- Zeitablauf
- Widerruf
- Aufgabe der Nutzung

ist der Berechtigte verpflichtet, Anlagen zu beseitigen und die Straße ordnungsgemäß wiederherzustellen. Kommt er seinen Verpflichtungen nicht nach, ist nach § 8 Abs. 7 a zu verfahren. Die Ausführungen über Zwangsmittel unter Nr. 11 Absätze 3–6 gelten entsprechend.

15 — Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

- a) entgegen § 8 a Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis anlegt oder ändert (§ 23 Abs. 1 Nr. 4),
- b) nach § 8 Abs. 2 erteilten vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt (§ 23 Abs. 1 Nr. 2),
- c) entgegen § 8 Abs. 2 a Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält oder auf vollziehbares Verlangen der zuständigen Behörde Zufahrten oder Zugänge auf seine Kosten nicht ändert (§ 23 Abs. 1 Nr. 3),
- d) entgegen § 8 a Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 a Zufahrten oder Zugänge nicht vorschriftsmäßig unterhält (§ 23 Abs. 1 Nr. 5),
- e) einer nach § 8 a Abs. 6 ergangenen vollziehbaren Anordnung nicht nachkommt (§ 23 Abs. 1 Nr. 6).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1000,— DM geahndet werden (§ 23 Abs. 2). Im übrigen gilt das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG). Danach darf bei fahrlässigem Handeln die Geldbuße nur die Hälfte des angedrohten Höchstbetrages, d. h. höchstens 500,— DM betragen (§ 17 Abs. 2 OWiG). Für die Höhe der Geldbuße ist § 17 Abs. 3 OWiG von Bedeutung. Er hat folgenden Wortlaut:

„Grundlage für die Zumessung der Geldbuße sind die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und der Vorwurf, der den Täter trifft. Auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters kommen in Betracht; bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten bleiben sie jedoch unberücksichtigt.“

(3) Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten verjährt gem. § 31 Abs. 2 Nr. 4 OWiG in 6 Monaten. Da die aufgezählten Ordnungswidrigkeiten Dauerzuwiderhandlungen darstellen, beginnt die Verjährung mit dem Tag der Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes bzw. der Beendigung des rechtswidrigen Verhaltens.

(4) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach Landesrecht.

Neuanlage oder Änderung von Zufahrten oder Zugängen durch Anlieger außerhalb des Erschließungsbereichs der Ortsdurchfahrten im Zusammenhang mit Maßnahmen nach § 9

16 — Allgemeines

(1) Die Errichtung, erhebliche Änderung oder andere Nutzung von baulichen Anlagen an vorhandenen oder geplanten Bundesfernstraßen ist nach Maßgabe des § 9 von einer Ausnahmegenehmigung (Nr. 17), Zustimmung (Nr. 18) oder Genehmigung (Nr. 19) durch die Straßenbauverwaltung abhängig. Werden gleichzeitig damit Zufahrten oder Zugänge zu Bundesstraßen neu angelegt oder geändert, so wird über deren Zulassung im Verfahren über die bauliche Anlage nach § 9 entschieden. Die für die Zulassung maßgeblichen Gesichtspunkte sind dann von der Straßenbaubehörde in dem Verfahren nach § 9 zu prüfen und zu berücksichtigen. In diesen

Fällen bleibt die Zufahrt oder der Zugang zwar Sondernutzung, bedarf aber keiner besonderen Erlaubnis (§ 8 a Abs. 2 Nr. 1).

(2) Die straßenbaurechtliche Entscheidung nach § 9, insbesondere die verkehrliche Erschließung, wird nicht von der Bindungswirkung der Bodenverkehrsgenehmigung (§§ 19, 20 BBauG) erfaßt (BVerwG-Urteil v. 6. 9. 1968 — IV C 12.66 — DOV 1968, 881).

(3) Wegen des engen Zusammenhanges der Entscheidung nach § 9 mit den Vorschriften des BBauG über die Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich wird darauf hingewiesen, daß die Frage der verkehrlichen Erschließung zur Bundesstraße nach § 9 von der Straßenbauverwaltung zu beurteilen ist.

17 — Ausnahmegenehmigungsverfahren für bauliche Anlagen mit Zufahrten oder Zugängen — § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 8 —

(1) Längs der Bundesfernstraßen dürfen außerhalb des Erschließungsbereichs der Ortsdurchfahrten (vgl. Nr. 3) bauliche Anlagen, die über Zufahrten oder Zugänge unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, unabhängig von der Entfernung zur Bundesstraße, nicht errichtet werden (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2). Von diesem Verbot werden nicht nur Hochbauten, sondern alle baulichen Anlagen erfaßt. Dazu gehören nach § 9 Abs. 5 a auch die ihnen nach dem Bauordnungsrecht der Länder gleichgestellten Anlagen (z. B. Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze). Mittelbar ist eine bauliche Anlage an die Bundesstraße angeschlossen, wenn die Zufahrt oder der Zugang über ein anderes Grundstück oder einen Privatweg führt.

(2) Ausnahmen können nur zugelassen werden, wenn die Aufrechterhaltung des Verbots im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Abweichung erfordern (§ 9 Abs. 8). Bei der ersten Alternative müssen beide Voraussetzungen (nicht beabsichtigte Härte und Vereinbarkeit mit den öffentlichen Belangen) gegeben sein; fehlt es somit an einer der beiden Voraussetzungen, kann eine Ausnahme nicht zugelassen werden. Zu beachten ist, daß die Härte allein noch nicht für eine Ausnahmegenehmigung ausreicht; vielmehr muß sie nicht beabsichtigt sein, d. h. die Einhaltung des Anbauverbots muß unter den jeweils besonderen Umständen des Einzelfalles im Hinblick auf den vom Gesetz verfolgten Schutzzweck nicht erforderlich sein (vgl. BVerwG-Urteil vom 4. 4. 1975 — IV C 55.74 — NJW 1975, 2083 = DOV 1975, 574 = VkB 1975, 589). Anderenfalls handelt es sich um eine beabsichtigte Härte. Bei der weiteren Prüfung, ob das Bauvorhaben mit Zufahrt oder Zugang zur Bundesstraße mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist, sind strenge Maßstäbe insbesondere auch unter Berücksichtigung der zu erwartenden Verkehrsentwicklung und der Ausbauabsichten anzulegen; denn unabhängig von etwaigen Bedenken gegen die bauliche Anlage wird durch zusätzlichen Verkehr über Zufahrten oder Zugänge die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße im allgemeinen beeinträchtigt (vgl. Nr. 6 Abs. 2). In der Regel werden Ausnahmegenehmigungen für bauliche Anlagen mit Zufahrten oder Zugängen zu Bundesstraßen schon aus Tatbestandsgründen zu versagen sein.

(3) Eine Ausnahmegenehmigung mit Befristung oder Widerrufsvorbehalt (vgl. Nr. 7 und 13) kann unter Berücksichtigung der Grundsätze des Absatzes 2 in Betracht kommen, wenn bauliche Anlagen nur auf beschränkte Zeit errichtet werden dürfen (z. B. Behelfsbauten) oder wenn der Bauherr einen entsprechenden Antrag stellt (z. B. um eine Versagung zu vermeiden). Befristung oder Widerrufsvor-

behalten können auf die Zufahrt oder den Zugang beschränkt werden, wenn das Grundstück zwar keine anderweitige ausreichende Verbindung mit dem öffentlichen Wegenetz besitzt, aber gewährleistet ist, daß es zu einem späteren Zeitpunkt anderweitig (z. B. über eine andere Straße) erschlossen wird.

(4) Die Entscheidung über den Antrag auf Ausnahmegenehmigung ist ein selbständiger Verwaltungsakt. Wird eine Ausnahmegenehmigung erteilt, sind in diese auch die für die Zufahrt oder den Zugang notwendigen Bestimmungen (Bedingungen, Auflagen und Festsetzung der Sondernutzungsgebühr — vgl. Nr. 7 und 8) aufzunehmen. Im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten kann die Sondernutzungsgebühr auch von der Gemeinde durch besonderen Bescheid festgesetzt werden. In diesem Falle ist in die Ausnahmegenehmigung ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

(5) Kann das Grundstück anderweitig erschlossen werden (z. B. über eine Gemeindestraße), so kommt eine Zufahrt oder ein Zugang zur Bundesstraße in der Regel nicht in Betracht. Dem Antragsteller ist mitzuteilen, daß eine Ausnahmegenehmigung im Hinblick auf die Zufahrt oder den Zugang voraussichtlich zu versagen ist. Es ist ihm anheimzugeben, den Antrag zurückzunehmen und einen neuen Antrag ohne Erschließung zur Bundesstraße zu stellen. Folgt er dieser Anregung, so entscheidet die Straßenbaubehörde bei einem Hochbau oder bei Aufschüttungen, Abgrabungen größeren Umfangs in der Bauverbotszone (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2) im Wege der Ausnahmegenehmigung, während sie bei einer baulichen Anlage in der Baubeschränkungszone (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1) die Zustimmung gegenüber der Baugenehmigungsbehörde erteilt. In beiden Fällen ist zur Bedingung zu machen, daß das Grundstück rückwärtig erschlossen und vor Baubeginn lückenlos längs der Bundesstraße eingefriedet wird. Besteht jedoch der Antragsteller auf Entscheidung über seinen Antrag auf Erschließung zur Bundesstraße, so ist dieser im Hinblick auf die anderweitige Erschließungsmöglichkeit in der Regel abzulehnen.

(6) Werden Verpflichtungen hinsichtlich der Zufahrten oder Zugänge nicht erfüllt, kann die Behörde, die die Ausnahmegenehmigung erteilt hat, die erforderlichen Maßnahmen gem. § 8 Abs. 7 a (vgl. Nr. 12) anordnen.

18 — Zustimmungsverfahren bei erheblicher Änderung oder anderer Nutzung einer baulichen Anlage mit Zufahrt oder Zugang — § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 —

(1) Werden außerhalb des Erschließungsbereichs der Ortsdurchfahrten (vgl. Nr. 3) bauliche Anlagen und ihnen nach Landesrecht gleichgestellte Anlagen (§ 9 Abs. 5 a; z. B. Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze), die unmittelbar oder mittelbar über eine Zufahrt oder einen Zugang an die Bundesstraße angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt, so darf eine Baugenehmigung oder eine nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigung nur erteilt werden, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat. Gleiches gilt bei baulichen Anlagen, die nach Landesrecht nur anzeigepflichtig sind (§ 9 Abs. 2 Satz 2). Mittelbar ist eine bauliche Anlage an die Bundesstraße angeschlossen, wenn die Zufahrt oder der Zugang über ein anderes Grundstück oder einen Privatweg führt. Die Zustimmung ist auch erforderlich, wenn das Bauvorhaben außerhalb der Baubeschränkungszone (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1) durchgeführt werden soll.

(2) Bei der Prüfung, ob eine Zustimmung erteilt werden kann, ist § 9 Abs. 3 anzuwenden. Es sind strenge Maßstäbe anzulegen. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn die erhebliche Änderung oder andere Nutzung die Verkehrssituation (Sicherheit

oder Leichtigkeit des Verkehrs) auf der Bundesstraße verschlechtern oder Ausbauabsichten beeinträchtigen würde.

(3) Im Falle der Zustimmung ist zu fordern, daß in die Baugenehmigung oder in die sonst erforderliche Genehmigung auch die für die Zufahrt oder den Zugang notwendigen Bestimmungen (Bedingungen, Auflagen — vgl. Nr. 7 —) und die Sondernutzungsgebühr (vgl. Nr. 8) aufgenommen werden. Möglich ist auch, daß die sonst für die Sondernutzungserlaubnis zuständige Behörde die Sondernutzungsgebühr durch besonderen Bescheid selbst festsetzt und die Baugenehmigungsbehörde nur einen entsprechenden Hinweis in die Baugenehmigung aufnimmt. Ist mit einer Verschlechterung der Verkehrssituation auf der Bundesstraße zu rechnen und kann das Grundstück auch anderweitig erschlossen werden (z. B. über eine Gemeindestraße), so ist grundsätzlich zu fordern, daß das Grundstück anderweitig erschlossen und vor Baubeginn lückenlos längs der Bundesstraße eingefriedet wird. Zur Frage der Befristung und des Widerrufsverbots hinsichtlich der Zufahrt oder des Zugangs gilt Nr. 17 Abs. 3 entsprechend.

(4) Die Erteilung oder Versagung der Zustimmung ist kein selbständiger Verwaltungsakt, sondern eine behördeninterne Stellungnahme der Straßenbauverwaltung, an die die Baugenehmigungsbehörde gebunden ist.

(5) Bei Nichterfüllung von Verpflichtungen, die in der Baugenehmigung hinsichtlich der Zufahrten oder Zugänge enthalten sind, ist die Baugenehmigungsbehörde um ihr Einschreiten zu ersuchen. Bei nicht ordnungsgemäßer Unterhaltung der Zufahrten oder Zugänge gilt § 8 Abs. 2 a Satz 1 (vgl. auch Nr. 12).

19 — Genehmigungsverfahren — § 9 Abs. 5 —

Wird auf einem Grundstück, das an die Bundesstraße unmittelbar oder mittelbar über eine Zufahrt oder einen Zugang angeschlossen ist, eine bauliche Anlage erheblich geändert oder anders genutzt, ohne daß hierfür eine Baugenehmigung oder eine nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigung vorgeschrieben ist, so tritt an die Stelle der Zustimmung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 die Genehmigung durch die Straßenbauverwaltung. Nr. 18 Absätze 1—3 gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß die Genehmigung ein selbständiger Verwaltungsakt ist. Bei Nichterfüllung von Verpflichtungen gilt Nr. 17 Abs. 6 entsprechend.

20 — Bauvorhaben im Bereich von Bebauungsplänen — § 9 Abs. 7 FStRG, § 173 Abs. 3 BBauG —

(1) Soweit in Bebauungsplänen (§ 9 BBauG) eine bauliche Nutzung von Grundstücken in der Nähe von Bundesstraßen vorgesehen werden soll (z. B. Industriegebiet), wird die Straßenbauverwaltung den Plänen in der Regel nur dann zustimmen können, wenn sie neben der Festlegung von Mindestabständen eine rückwärtige Erschließung (z. B. über eine Gemeindestraße) vorsehen. Gleiches gilt bei Prüfung von Bebauungsplänen für Sanierungs- oder Entwicklungsbereiche (vgl. §§ 10 und 54 StBauFG), es sei denn, daß die vorhandene Erschließung bebauter Grundstücke zur Bundesstraße nicht durch eine anderweitige ersetzt werden kann.

(2) Soweit Bauvorhaben den Festsetzungen eines Bebauungsplanes entsprechen, der mindestens die Begrenzung der Verkehrsflächen enthält und unter Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast zustande gekommen ist, bedürfen sie keiner Zustimmung, Genehmigung oder Ausnahme durch die Straßenbauverwaltung. Dies gilt auch dann, wenn die Grundstücke entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes Zufahrten oder Zugänge zur Bundesstraße besitzen oder erhalten sollen. Insoweit findet ein Verfahren nach § 9 nicht statt; gleichwohl kann sich die Straßenbauverwaltung gegen-

über der Baugenehmigungsbehörde gutachtlich äußern, um dadurch auf die Gestaltung der Zufahrt oder des Zuganges im einzelnen einzuwirken.

(3) Soweit Bauvorhaben den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nicht entsprechen (z. B. wenn die Baugenehmigung unter Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt ist) oder Mindestfestsetzungen im Bebauungsplan fehlen, sind Bauvorhaben nach § 9 Abs. 1—5 und 8 zu beurteilen (Nr. 17—19). Ebenso sind Bauvorhaben zu behandeln, die lediglich im Bereich vorbereitender Pläne (Flächennutzungspläne, fortgeltende Wirtschaftspläne u. a.) ausgeführt werden sollen.

(4) Den Bebauungsplänen sind solche städtebaulichen Pläne gleichgestellt, die vor dem Inkrafttreten des Bundesbaugesetzes (29. 6. 1961) festgestellt worden sind, sofern sie verbindliche Regelungen wie Bebauungspläne enthalten und unter Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast zustande gekommen sind oder ihnen die Straßenbauverwaltung nachträglich zugestimmt hat. Diese Voraussetzung ist auch gegeben, wenn die Straßenbauverwaltung innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten des Bundesbaugesetzes eine Änderung oder Ergänzung beantragt hat und ihr entsprochen wurde (§ 173 Abs. 3 BBauG).

21 — Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

- a) entgegen § 9 Abs. 1 oder 4 Hochbauten oder bauliche Anlagen errichtet (§ 23 Abs. 1 Nr. 7),
- b) vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt, unter denen eine Ausnahme nach § 9 Abs. 8 zugelassen wurde (§ 23 Abs. 1 Nr. 9).

Dies gilt auch dann, wenn im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben Zufahrten oder Zugänge ohne Ausnahmegenehmigung errichtet oder Auflagen für Zufahrten oder Zugänge nicht erfüllt wurden. Ordnungswidrigkeiten nach § 23 Abs. 1 Nr. 7 und 9 können mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden (§ 23 Abs. 2 zweiter Halbsatz). Im übrigen wird auf die beiden letzten Absätze von Nr. 15 verwiesen, wobei der Höchstbetrag für fahrlässiges Handeln 5000,— DM und die Verjährungsfrist gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 2 OWiG zwei Jahre beträgt.

(2) In den Fällen des § 9 Abs. 2 können Verstöße nach den Landesbauordnungen von den nach Landesrecht zuständigen Behörden als Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden.

Neuanlage oder Änderung von Zufahrten und Zugängen in einem Flurbereinigungsverfahren

22 — Verfahren

(1) Werden in einem Flurbereinigungsverfahren Zufahrten oder Zugänge neu geschaffen oder geändert, so bedarf es keiner Erlaubnis durch die Straßenbauverwaltung (§ 8 a Abs. 2 Nr. 2).

(2) Die Straßenbauverwaltung ist bei dem Verfahren zur Feststellung des Wege- und Gewässerplanes nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes beteiligt. Sie soll dahin wirken, daß die vorhandenen Einzelzufahrten durch entsprechende Gestaltung der Wirtschaftswege beseitigt werden. Müssen Zufahrten oder Zugänge neu angelegt oder geändert werden, so ist darauf hinzuwirken, daß die für die Zufahrten oder Zugänge notwendigen Bestimmungen (vgl. Nr. 7) in den Wege- und Gewässerplan aufgenommen werden und dabei auch auf die Unterhaltungspflicht (§ 8 Abs. 2 a) hingewiesen wird.

23 — Kostenbeteiligung

Hierzu gelten die besonderen Richtlinien über die Kostenbeteiligung des Bundes als Träger der Straßenbaulast bei Anlegung von Wirtschaftswegen im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren vom 20. 12. 1961 (VkB1 1962, 36).

Neuanlage oder Änderung von Zufahrten oder Zugängen durch Anlieger innerhalb des Erschließungsbereichs der Ortsdurchfahrten

24 — Zulässigkeit, Lage und Gestaltung

(1) Im Erschließungsbereich der Ortsdurchfahrten sind Zufahrten und Zugänge Ausfluß des Gemeindegebrauchs; sie bedürfen daher keiner Sondernutzungserlaubnis. Zufahrten und Zugänge dürfen jedoch den Gemeindegebrauch nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigen. Deshalb ist darauf hinzuwirken, daß sie an geeignete Stellen gelegt und entsprechend ausgestaltet werden, um später Anordnungen nach § 8 a Abs. 6 zu vermeiden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß den Verkehrsteilnehmern im Erschließungsbereich der Ortsdurchfahrten ein gewisses Maß an Behinderungen durch den Anliegerverkehr im allgemeinen zuzumuten ist.

(2) Auch die Änderung bedarf keiner Sondernutzungserlaubnis. Es ist jedoch auf die Gestaltung insoweit Einfluß zu nehmen, als Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs dies erfordern. Gegebenenfalls können Anordnungen nach § 8 a Abs. 6 erlassen werden. Dazu wird auf Nr. 32 verwiesen.

(3) Sollen Zufahrten oder Zugänge gleichzeitig mit baulichen Anlagen errichtet oder geändert werden, so ist § 9 Abs. 3 im Rahmen eines Verfahrens nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder Abs. 5 mit der Einschränkung zu beachten, daß den Verkehrsteilnehmern in Ortsdurchfahrten ein gewisses Maß an Behinderungen durch den Anliegerverkehr im allgemeinen zuzumuten ist. Findet ein Verfahren nach § 9 nicht statt, weil das Bauvorhaben im Bereich eines Bebauungsplanes oder außerhalb der Baubeschränkungszone (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1) liegt, so kann sich die Straßenbauverwaltung gleichwohl gegenüber der Baugenehmigungsbehörde gutachtlich äußern und entsprechende Auflagen für die Baugenehmigung vorschlagen.

25 — Gestattung baulicher Maßnahmen auf dem Straßengrundstück

(1) Unbeschadet der Grundsätze in Nr. 24 muß der Anlieger das Einverständnis der Straßenbaubehörde einholen, wenn bei der Herstellung oder Änderung von Zufahrten und Zugängen Straßenanlagen baulich verändert oder auf dem Straßengrundstück bauliche Maßnahmen getroffen werden sollen.

(2) Hierzu ist ein Vertrag nach § 8 Abs. 10 (Muster Anlage 2) zu schließen. In den Vertrag sind diejenigen Bestimmungen aufzunehmen, die erforderlich sind, um den Verkehr auf der Bundesstraße vor einer Gefährdung durch die Benutzung des Straßengrundes zu schützen und Behinderungen möglichst auszuschließen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß in Ortsdurchfahrten ein gewisses Maß von Behinderungen durch den Anliegerverkehr den Verkehrsteilnehmern im allgemeinen zuzumuten ist. Ein Benutzungsentgelt kommt nach Nr. 1.2 der Anlage 1 zu den Nutzungsrichtlinien für die Nutzung des Straßengrundes in Betracht, wenn es sich um bauliche Anlagen für Zufahrten oder Zugänge zu gewerblich genutzten Grundstücken handelt. Im übrigen wird auf Nr. 19 der Nutzungsrichtlinien verwiesen.

(3) Soweit wegen des Anliegerverkehrs Maßnahmen im Bereich der Straße (z. B. Beschleunigungs- oder Verzögerungstreifen) notwendig sind, ergibt sich die Kostenersatzung des Anliegers aus § 7 a.

26 — Bauliche Veränderungen ohne Vertrag

Nicht gestattete bauliche Maßnahmen von Anliegern auf dem Straßengrundstück bei der Errichtung oder Änderung von Zufahrten oder Zugängen können unter entsprechender Anwendung der Nr. 18 der Nutzungsrichtlinien beseitigt werden, soweit eine nachträgliche Gestattung nicht vertretbar ist. Bei Verstößen gegen Auflagen im Verfahren nach § 9 Abs. 2 ist die Baugenehmigungsbehörde um Einschreiten zu ersuchen.

27 — Unterhaltung von Zufahrten und Zugängen

Zufahrten und Zugänge sind nach § 8 a Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 a Sätze 1 und 2 so zu unterhalten, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Bei Verstößen gegen diese Pflichten sind nach § 8 a Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 7 a durch Verwaltungsakt die erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtungen anzuordnen. Als zuständige Behörde im Sinne von § 8 Abs. 7 a ist die Gemeinde anzusehen, da sie bei einer Sondernutzung die für die Erlaubnis zuständige Behörde wäre. Die Ausführungen über Zwangsmittel in Nr. 11 Abs. 3–6 gelten entsprechend. Wegen Anordnungen nach § 8 a Abs. 6 vgl. Nr. 32.

28 — Ordnungswidrigkeiten

Hierzu wird auf Nr. 15 Abs. 1 d und e verwiesen.

Änderung oder Beseitigung von Zufahrten oder Zugängen im Zusammenhang mit Straßenbaumaßnahmen oder aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs**29 — Verfahren bei Änderung oder Beseitigung von Zufahrten oder Zugängen im Zusammenhang mit Straßenbaumaßnahmen**

(1) Wird ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, so ist im Planfeststellungsbeschluß über die notwendigen Änderungen oder Beseitigungen von Zufahrten oder Zugängen zu entscheiden, sofern keine entsprechenden Vereinbarungen mit den Beteiligten getroffen worden sind. Das gleiche gilt, wenn neue Zufahrten, Zugänge oder Ersatzwege (z. B. Anliegerstraßen, Wirtschaftswege) angelegt werden müssen, um die Benutzung der Anliegergrundstücke zu sichern oder die Bundesstraße von Zufahrten freizumachen [vgl. Nr. 25 (2) der Planfeststellungsrichtlinien].

- (2) Einer Planfeststellung bedarf es nicht, wenn
- mit dem Anlieger über die erforderlichen Maßnahmen, die Tragung der Kosten und die Unterhaltung der geänderten Anlage eine Vereinbarung getroffen wird (§ 17 Abs. 2) oder
 - vom Widerruf einer Erlaubnis Gebrauch gemacht werden kann oder
 - nach § 8 Abs. 2 a Satz 3 eine Änderung verlangt werden kann (wegen der Kostentragung und Entschädigung vgl. Nr. 30 und 31).

30 — Kosten bei Änderung oder Beseitigung von widerrechtlichen Zufahrten oder Zugängen

(1) Sind Zufahrten oder Zugänge widerruflich erlaubt (§ 8 Abs. 2 Satz 1), hat der Anlieger die Änderung oder Beseitigung auf seine Kosten durchzuführen (vgl. § 8 a Abs. 4 Satz 3). Das gleiche gilt, wenn Zufahrten oder Zugänge auf einer Gestattung nach früherem Recht beruhen, in der der Widerruf oder die Kündigung vorbehalten oder dem Anlieger die Folgepflicht (Änderung oder Beseitigung der Zufahrt oder des Zuganges) auferlegt ist. Die Straßenbauverwaltung hat darauf zu achten, daß die Arbeiten den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen (§ 8 Abs. 2 a Satz 1).

(2) Läßt die Straßenbauverwaltung die Maßnahmen nach Absprache mit dem betroffenen Anlieger durchführen, so hat dieser die Kosten zu erstatten.

31 — Kosten und Entschädigung bei Änderung oder Beseitigung von nicht widerruflichen Zufahrten oder Zugängen

(1) Beruhen Zufahrten oder Zugänge auf einer unwiderruflichen Gestattung nach früherem Recht (unwiderrufliches Zufahrtsrecht nach § 8 Abs. 9) oder auf einer Sondernutzungserlaubnis, deren Befristung noch nicht abgelaufen ist oder werden sie aufgrund des Gemeingebrauchs benutzt, so trifft

den Träger der Straßenbaulast eine Ersatzpflicht, wenn Zufahrten oder Zugänge durch Änderung oder Einziehung der Straße auf Dauer unterbrochen werden oder ihre Benutzung erheblich erschwert wird und das Grundstück keine anderweitige ausreichende Verbindung mit dem öffentlichen Wegenetz besitzt (§ 8 a Abs. 4). Keine Ersatzpflicht besteht somit, wenn sich die Änderung der Straße nur geringfügig auf die Zufahrt oder den Zugang auswirkt und diese mit verhältnismäßig geringen Mitteln angepaßt werden können; insoweit hat der Betroffene die Kosten der Änderung zu tragen (vgl. BGH-Urteile vom 2. 7. 1969 — III ZR 76/58 und III ZR 81/58 — VkB1 1959, 469 und 470 — sowie vom 31. 1. 1963 — III ZR 88/62 und III ZR 94/62 — VkB1 1963, 201 und 203). Ebenso besteht keine Ersatzpflicht, wenn das Grundstück eine anderweitige ausreichende Verbindung mit dem öffentlichen Wegenetz hat.

(2) Ob eine Benutzung erheblich erschwert wird, ist im Einzelfall nach objektiven Maßstäben zu prüfen. Das gleiche gilt für die Frage, ob eine anderweitige Verbindung als ausreichend angesehen werden kann. Dabei ist von der ausgeübten zulässigen Benutzungsart auszugehen. Ausreichend ist eine Verbindung immer dann, wenn sie die Erschließungsfunktion der weggefallenen besitzt oder mitübernehmen kann.

(3) Im Rahmen der Ersatzpflicht nach § 8 a Abs. 4 hat die Straßenbauverwaltung die Zufahrt oder den Zugang an die veränderte Straßenlage anzupassen. Ist dies nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar, ist ein angemessener Ersatz zu schaffen. Der Ersatz ist angemessen, wenn die Erschließungsfunktion der Ersatzanlage die Beeinträchtigung im wesentlichen ausgleicht. Der angemessene Ersatz ist gleichbedeutend mit der ausreichenden Verbindung zum öffentlichen Wegenetz. Nach § 8 a Abs. 4 Satz 2 können mehrere Anliegergrundstücke durch eine gemeinsame Zufahrt angeschlossen werden. Der Anspruch der Betroffenen kann auch Anpassungsmaßnahmen innerhalb eines Grundstücks (z. B. Beseitigung oder Durchbruch einer Mauer, Anlegung innerbetrieblicher Verbindungswege oder innerbetriebliche Umstellungen) umfassen, wenn ohne sie die Erschließungsfunktion nicht ausreichend erfüllt werden kann. Sie sollen von dem Betroffenen gegen Entschädigung durchgeführt werden. Über die notwendigen Maßnahmen und die Höhe der Entschädigung ist eine Vereinbarung zu schließen. In besonders gelagerten Fällen kann die Anpassung der Zufahrt oder des Zuganges oder die Anlegung der Ersatzzufahrt oder des Ersatzzuganges im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung vom Anlieger unter Beachtung der vorstehenden Grundsätze gegen Kostenerstattung vorgenommen werden.

(4) Kann eine ausreichende Ersatzzufahrts- oder Ersatzzugangsmöglichkeit nur durch Notwegerecht geschaffen werden, so ist dem betroffenen Anlieger eine Entschädigung in Höhe der Geldrente zu zahlen, die er nach § 917 Abs. 2 BGB an den Duldungspflichtigen zu entrichten hat. Der Betrag soll für die voraussichtliche Dauer der Inanspruchnahme des Notwegerechts kapitalisiert werden.

(5) Eine angemessene Entschädigung in Geld ist zu leisten, wenn auch die Ersatzzufahrt oder der Ersatzzugang nicht ausreichend, nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar sein sollte. Zu entschädigen ist die Differenz der Verkehrswerte des Grundstücks vor und nach dem Eingriff. Dabei kann bei der Ermittlung des Minderwertes eines Gewerbebetriebes der kapitalisierte Betrag der zusätzlichen Aufwendungen oder Beeinträchtigungen als Anhalt dienen.

(6) Die Unterhaltung der geänderten Zufahrten und Zugänge und der Ersatzanlagen verbleibt dem Anlieger; bei gemeinsamer Zufahrt obliegt sie den Anliegern gemeinsam (§ 8 a Abs. 4 Satz 2). Die

Mehrkosten der Unterhaltung gegenüber dem bisherigen Aufwand sind dem Unterhaltungsträger möglichst in Form einer einmaligen Abfindung zu erstatten. Vermögensvorteile sind zu berücksichtigen (z. B. Abzug neu für alt).

(7) Der Betroffene hat zur Schadensminderung beizutragen (z. B. durch zumutbare innerbetriebliche Umstellungen). Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so hat er den Schaden mitverursacht. Insoweit sind seine Ansprüche gemindert (§ 8a Abs. 8).

32 — Änderung oder Beseitigung verkehrsstörender Zufahrten oder Zugänge

(1) Soweit es die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs erfordert, können unabhängig von einer Straßenbaumaßnahme Zufahrten oder Zugänge geändert, verlegt oder, wenn das Grundstück eine anderweitige ausreichende Verbindung mit dem öffentlichen Wegenetz besitzt, geschlossen werden. Die erforderlichen Maßnahmen werden von der Straßenbaubehörde nach Anhörung der Betroffenen angeordnet (§ 8a Abs. 6).

(2) Die Entscheidung ist ein Verwaltungsakt. Er ist zu begründen, mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

(3) Die angeordneten Maßnahmen hat in der Regel der Pflichtige durchzuführen. Für die Kostentragung, die Erstattung der Aufwendungen und die Entschädigung gelten die Grundsätze der Nr. 30 und 31.

(4) Für die Vollstreckung von Anordnungen gelten die Verwaltungsvollstreckungsgesetze der Länder.

(5) Beruhen Zufahrten oder Zugänge auf einer Erlaubnis, so kann eine Änderung auch nach § 8 Abs. 2a Satz 3 durch die für die Erlaubnis zuständige Behörde (vgl. Nr. 10) verlangt werden. Für die Kostentragung, die Erstattung der Aufwendungen und die Entschädigung gelten die Grundsätze der Nr. 30 und 31. Bei einer widerruflichen Erlaubnis kann auch vom Widerruf Gebrauch gemacht werden (vgl. auch § 8a Abs. 6 Satz 3). Nr. 13 gilt entsprechend.

33 — Auswirkungen eines Planfeststellungsbeschlusses oder einer Anordnung nach § 8a Abs. 6 auf die Sondernutzungserlaubnis

(1) Beruht die Zufahrt oder der Zugang auf einer Sondernutzungserlaubnis, so wird diese durch den Planfeststellungsbeschuß oder die Anordnung nach § 8a Abs. 6 modifiziert. In besonderen Fällen kann die Erteilung einer neuen Sondernutzungserlaubnis in Betracht kommen. Hierzu bedarf es keines Antrages. Die Erlaubnisbehörde ist an den Planfeststellungsbeschuß oder die Anordnung gebunden.

(2) Im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrt ist die Gemeinde im Falle des Abs. 1 Satz 2 zur Erteilung der Erlaubnis zu veranlassen.

Vorübergehende Beeinträchtigungen von Zufahrten oder Zugängen durch Straßenbaumaßnahmen

34 — Duldungspflicht der Straßenanlieger

(1) Der Gemeingebrauch an der Straße ist bereits durch deren Zweckbestimmung in der Weise begrenzt, daß die Anlieger alle den Gemeingebrauch tatsächlich einschränkenden Maßnahmen hinnehmen müssen, die sich aus der Notwendigkeit ergeben, die Straße in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder den etwa weitergehenden Bedürfnissen des Verkehrs anzupassen. Zu den Arbeiten an der Straße gehören auch die Arbeiten an Versorgungsleitungen und ähnlichen Anlagen, die üblicherweise im Interesse der Allgemeinheit mit der Straße verbunden oder im Straßenkörper untergebracht werden (BGH-Urteil vom 20. 12. 1971 — III ZR 79/69 — NJW 1972, 243 = VkB 1972, 117).

(2) Die Zufahrts- oder Zugangsmöglichkeit zu den Anliegergrundstücken darf nicht mehr als erforderlich eingeschränkt werden. Andererseits müssen Belange der Allgemeinheit sowie die technischen und finanziellen Möglichkeiten des Trägers der Straßenbaulast berücksichtigt werden. Bei der Durchführung sind überflüssige Verzögerungen zu vermeiden und deshalb die einzelnen Arbeitsvorgänge sachgemäß zu koordinieren. Zur ordnungsgemäßen Baudurchführung hat die Straßenbauverwaltung rechtzeitig zu prüfen, ob und ggf. welche Behelfsmaßnahmen erforderlich sind, um Beeinträchtigungen der Anlieger, insbesondere der anliegenden Gewerbebetriebe, bei Ausführung der Straßenbauarbeiten möglichst gering zu halten (§ 8a Abs. 5). Dabei ist darauf zu achten, daß vom Träger der Straßenbaulast Behelfsmaßnahmen nur insoweit verlangt werden können, als sie für ihn zumutbar sind und eine wesentliche Entlastung bringen.

(3) Damit sich die Anlieger auf die Verkehrsbeschränkungen einrichten können, empfiehlt es sich, sie rechtzeitig zu unterrichten. Sind erhebliche Beeinträchtigungen von Anliegerbetrieben zu befürchten, sind die zu erwartenden Verkehrsbeschränkungen mit den Betroffenen zu erörtern.

(4) Halten sich die Beeinträchtigungen für einen Gewerbebetrieb im Rahmen des Zumutbaren, stehen dem Anlieger keine Entschädigungsansprüche zu, auch wenn die Beeinträchtigungen einige Wochen oder Monate dauern. Ein Betrieb muß auch solche gewinnschmälernden Ereignisse einkalkulieren. Hinzunehmen ist auch ein Ausbleiben des Reingewinns, weil dadurch keine Existenzgefährdung (vgl. Nr. 35 Abs. 1) eintritt. Reingewinn ist der Betrag, der dem Unternehmen nach Abzug aller Kosten (z. B. Warenbezugskosten, Mieten, Personalkosten einschließlich Unternehmerlohn) vom Umsatz verbleibt. Der Betriebsinhaber hat unter Anspannung der eigenen Kräfte und Ausschöpfung betrieblicher Anpassungsmöglichkeiten alles zu unternehmen, um die Beeinträchtigung durch Straßenbauarbeiten auf seinen Betrieb möglichst gering zu halten (§ 8a Abs. 5 und 8). Denn der Anlieger, der besondere Vorteile aus dem Gemeingebrauch zieht, kann nicht beanspruchen, daß sie immer in gleicher Weise fortbestehen. Insoweit halten sich die Beschränkungen im Rahmen der Sozialgebundenheit des Eigentums. Die Dauer der entschädigungslos hinzunehmenden Beschränkungen kann nach Art der betroffenen Betriebe im Einzelfall verschieden sein.

35 — Entschädigungsansprüche von Straßenanliegern

(1) Wird durch eine längerdauernde Straßenbaumaßnahme die Zufahrt oder der Zugang zu einem anliegenden Gewerbebetrieb unterbrochen oder erheblich erschwert und führen dadurch eintretende Betriebsverluste trotz Anspannung der eigenen Kräfte zu einer Existenzgefährdung, so hat der Betrieb Anspruch auf eine Entschädigung (§ 8a Abs. 5 Satz 1). Eine Existenzgefährdung liegt vor, wenn die laufenden Betriebseinnahmen nicht die Warenbezugskosten und die laufenden Betriebsausgaben decken. Eine Existenzgefährdung liegt auch vor, wenn langfristig keine volle Kostendeckung (z. B. Warenbezugskosten, Personalkosten einschließlich Unternehmerlohn, Mieten, Abschreibungen) erreicht wird. Es obliegt dem Betroffenen, die Straßenbauverwaltung rechtzeitig von einer Existenzgefährdung zu unterrichten und die Kausalität der Straßensperre durch prüffähige Unterlagen nachzuweisen. Ein Versäumnis würde ein Mitverschulden im Sinne von § 8a Abs. 8 bedeuten.

(2) Die Entschädigung ist nach § 8a Abs. 5 Satz 1 darauf zu beschränken, den Fortbestand des anliegenden Betriebs zu gewährleisten.

(3) Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht, wenn das Betriebsgrundstück eine anderweitige ausreichende Verbindung mit dem öffentlichen Wegenetz besitzt (vgl. Nr. 31 Abs. 2) oder wenn Zufahrten oder Zugänge auf einer widerruflichen Erlaubnis beruhen (§ 8a Abs. 5 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 3).

(4) Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß die Straßenbauverwaltung über § 8a Abs. 5 hinaus aus enteignungsgleichem Eingriff entschädigungspflichtig werden kann, wenn sie bei Straßensperrungen nicht den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet oder wenn sich längere Verzögerungen bei den Straßenbauarbeiten ergeben, die vermeidbar gewesen wären (vgl. BGH-Urteile vom 5. 7. 1965 III ZR 173/64 — NJW 1965, 1907 = VwBl 1965, 646 und vom 20. 12. 1971 — III ZR 79/69 — NJW 1972, 243 = VwBl 1972, 117).

(5) Soweit Entschädigungsansprüche bestehen, richten sie sich gegen den, zu dessen Gunsten die Arbeiten im Straßenbereich erfolgen (§ 8a Abs. 5 Satz 2). In Betracht kommen z. B. der Träger der Straßenbaulast oder Versorgungsunternehmen oder beide gemeinsam. Werden jedoch bei Gelegenheit einer Straßenbaumaßnahme weitere Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit vorgenommen, die bei getrennter Durchführung keine erheblichen Erschwernisse für längere Zeit zur Folge hätten (z. B. Kabelverlegungen), so werden diese Arbeiten in der Regel nicht mitursächlich für eine existenzgefährdende Betriebsbeeinträchtigung sein. In diesem Falle ist der Träger dieser Maßnahme kein zur Entschädigung verpflichteter Begünstigter.

Technische Bestimmungen

36 — Bei Sondernutzungserlaubnissen

Hierzu wird auf Anlage 3 verwiesen. Etwaige Ergänzungen oder Streichungen sind entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles vorzunehmen.

37 — Bei baulichen Maßnahmen auf dem Straßengrundstück gemäß § 8 Abs. 10

Aus den technischen Bestimmungen der Anlage 3 sind die im Einzelfall erforderlichen Regelungen zu übernehmen und gegebenenfalls zu ergänzen.

Anlage 1

Muster einer Sondernutzungserlaubnis für Zufahrten/Zugänge außerhalb des Erschließungsbereichs der Ortsdurchfahrt

....., den
(Dienststelle)

Az.:

Sondernutzungserlaubnis für eine Zufahrt/einen Zugang

Herrn/Frau, Firma
in wird hiermit auf Grund des
§ 8a i. V. m. § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der
Fassung vom 1. Oktober 1974 Bundesgesetzbl. I S. 2413
nach Maßgabe der nachstehenden allgemeinen und den in
der Anlage beigefügten technischen Bestimmungen und
Ausführungsplänen die Erlaubnis erteilt, zur Bundesstraße
..... bei km eine Zufahrt/einen
Zugang von dem Grundstück anzule-
gen/die bestehende Zufahrt/den bestehenden Zugang
von dem Grundstück zu ändern¹⁾.

¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Die Zufahrt/der Zugang dient folgendem Zweck:

1. Die Erlaubnis ist jederzeit widerruflich — gilt bis Von ihr darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn sie unanfechtbar geworden ist.
2. Die Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind. Der Rechtsnachfolger hat der Straßenbauverwaltung innerhalb von 3 Monaten die Rechtsnachfolge anzuzeigen. Bis zur Anzeige bleibt auch der bisherige Erlaubnisnehmer verpflichtet.
3. Die Erlaubnis erlischt, wenn von ihr binnen Monaten seit Unanfechtbarkeit kein Gebrauch gemacht wird.
4. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbauverwaltung zu ersetzen.
Hierfür ist bis eine Sicherheit in Höhe von DM zu leisten.²⁾
5. Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Zufahrt/des Zuganges gegen die Straßenbauverwaltung oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Straßenbauverwaltung und den betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, daß diesen Vor-
satz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
Die Rechte aus Abs. 1 stehen auch dem Verkehrssicherungspflichtigen und seinen Bediensteten zu.
6. Ist für die Ausführung der Zufahrt/des Zuganges eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dgl. nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Erlaubnisnehmer einzuholen.
Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich der Erlaubnisnehmer insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Zufahrt/des Zuganges Kabel, Versorgungsleitungen und dgl. verlegt sind.
7. Der Beginn der Bauarbeiten ist der Straßenbauverwaltung rechtzeitig (mindestens vorher) anzuzeigen.
8. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, daß die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden.
Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 StVO verwiesen.
9. Die Beendigung der Bauarbeiten ist der Straßenbauverwaltung anzuzeigen.
10. Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, Verunreinigungen der Bundesstraße, die im Zufahrts-/Zugangsbereich durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
11. Die Erlaubnis erlischt durch Widerruf, Zeitablauf oder Aufgabe der Nutzung. Die Aufgabe der Nutzung ist der Straßenbauverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Nach Erlöschen der Erlaubnis ist die Zufahrt/der Zugang zu beseitigen und die Straße wieder ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbauverwaltung ist hierbei Folge zu leisten.
12. Der Erlaubnisnehmer wird darauf hingewiesen, daß nach § 8a Abs. 1 Satz 2 des Bundesfernstraßengesetzes eine Änderung der Zufahrt/des Zuganges Sondernutzung und damit erlaubnispflichtig ist. Dies gilt auch, wenn die Zufahrt/der Zugang einem erheblich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll.

²⁾ Falls entbehrlich, ist dieser Satz zu streichen.

13. Der Erlaubnisnehmer wird weiter auf folgende Vorschriften des Bundesfernstraßengesetzes hingewiesen:

§ 8 Abs. 2 a

Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde die Anlagen auf seine Kosten³⁾ zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 8 Abs. 7 a

Wird eine Bundesfernstraße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, so kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.

§ 8 Abs. 8⁴⁾

Der Erlaubnisnehmer hat gegen den Träger der Straßenbaulast keinen Ersatzanspruch bei Widerruf oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

14. Für diese Sondernutzung wird nach Maßgabe der Verordnung vom⁵⁾ eine jährliche/monatliche/wöchentliche/tägliche/einmalige Gebühr von DM festgesetzt. Eine Neufestsetzung bei Änderung des Gebührenansatzes oder -rahmens bleibt vorbehalten.

Für den laufenden Zeitraum ist ein Betrag von DM zu zahlen.

Der erstmalige — einmalige — Betrag ist sofort fällig.

Die folgenden Beträge sind jeweils bis zum zu zahlen.

Die Gebühr wird durch Zahlung eines Betrages von DM abgelöst. Der Betrag ist am fällig.

15. Für die Erteilung der Erlaubnis wird gemäß⁶⁾ eine Verwaltungsgebühr in Höhe von DM erhoben. An Auslagen sind DM zu erstatten.

16. Alle Zahlungen sind auf das Konto Nr.
der bei der
in zu leisten.

Rechtsbehelfsbelehrung

(Unterschrift der Behörde)

Auf Rechtsbehelf wird
verzichtet:

....., den
(Unterschrift des
Erlaubnisnehmers)

³⁾ Bei befristeter Erlaubnis gilt vor Zeitablauf die Kostenregelung für Änderungen nicht, wenn das Grundstück keine anderweitige ausreichende Verbindung zu dem öffentlichen Wegenetz besitzt und erhebliche Anpassungskosten entstehen.

⁴⁾ Entfällt bei befristeter Erlaubnis.

⁵⁾ Hier ist die gemäß § 8 Abs. 3 FStrG erlassene landesrechtliche Gebührenordnung einzusetzen.

⁶⁾ Nach Landesrecht auszufüllen.

Anlage 2

Muster eines Vertrages gemäß § 8 Abs. 10 FStrG über die Benutzung des Straßengrundes für die Anlage von Zufahrten und Zugängen im Erschließungsbereich von Ortsdurchfahrten

Nutzungsvertrag

zwischen der Bundesrepublik Deutschland
— Bundesstraßenverwaltung — vertreten durch

— Straßenbauverwaltung —
und

Herrn/Frau/Firma

in Straße Nr.

— Berechtigter —

Die Straßenbauverwaltung gestattet dem Berechtigten, nach Maßgabe der nachstehenden allgemeinen und den in der Anlage beigefügten technischen Bestimmungen und Ausführungsplänen den Straßengrund bei km der Bundesstraße mit einer Fläche bis zu qm für die bauliche Anlage/Änderung einer Zufahrt/eines Zuganges von dem Grundstück Flur Nr. zu benutzen.¹⁾

1. Das Recht auf Benutzung wird auf unbestimmte Zeit eingeräumt. Es endet, wenn die Zufahrt/der Zugang vom Berechtigten aufgegeben wird oder durch Maßnahmen der Straßenbauverwaltung entfällt. Die Aufgabe der Nutzung ist unverzüglich anzuzeigen. Das Recht auf Benutzung wird auf die Dauer von eingeräumt.²⁾
2. Der Vertrag gilt für den Rechtsnachfolger, wenn dieser schriftlich den Inhalt des Vertrages gegenüber der Straßenbauverwaltung anerkennt. Der Berechtigte verpflichtet sich, die Rechtsnachfolge unverzüglich anzuzeigen.
3. Ist für die Dauer der Ausführung der Anlage eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis und dgl. nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Berechtigte einzuholen. Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich der Berechtigte insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Anlage Kabel, Versorgungsleitungen und dgl. verlegt sind.
4. Der Beginn der Bauarbeiten ist der Straßenbauverwaltung rechtzeitig (mindestens vorher) anzuzeigen.
5. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, daß die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden.
6. Der Berechtigte hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 StVO verwiesen.
7. Die Beendigung der Bauarbeiten ist der Straßenbauverwaltung anzuzeigen.
8. Der Berechtigte hat die Anlage auf seine Kosten ordnungsgemäß zu unterhalten. Auf Verlangen der Straßenbauverwaltung hat er die Anlage zu ändern oder die Änderung zu dulden, soweit dies aus Gründen des Straßenbaus, der Straßenunterhaltung oder des Straßenverkehrs erforderlich ist. Die Kosten der Änderung trägt die Straßenbauverwaltung, wenn auf Dauer die Zufahrt/der Zugang unterbrochen oder erheblich erschwert wird und das Grundstück keine anderweitige ausreichende Verbindung mit dem öffentlichen Wegenetz besitzt. Im übrigen trägt der Berechtigte die Kosten.

¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen. Die technischen Bestimmungen sind im Einzelfall festzulegen.

²⁾ Im Regelfall ist Benutzung auf unbestimmte Zeit vorzusehen. Befristungen kommen in Betracht, wenn die Anlage für einen vorübergehenden Zweck zugelassen wird, z. B. für die Dauer einer Bauzeit oder bis zum Eintritt einer aufschiebenden Bedingung, z. B. Fertigstellung einer rückwärtigen Erschließung.

9. Vor jeder Änderung der Anlage ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
10. Kommt der Berechtigte einer Verpflichtung, die sich aus diesem Vertrag ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so ist die Straßenbauverwaltung berechtigt, das nach ihrem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Berechtigten zu veranlassen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, können die Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben.
11. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung des Rechts auf Nutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbauverwaltung zu ersetzen. Hierfür ist bis DM zu leisten.³⁾
12. Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Anlage gegen die Straßenbauverwaltung oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, stellt der Berechtigte die Straßenbauverwaltung und den betreffenden Bediensteten frei, es sei denn, daß diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
Die Rechte aus Absatz 1 stehen auch dem Verkehrssicherungspflichtigen und seinen Bediensteten zu.
13. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses durch Aufgabe der Nutzung oder Zeitablauf ist die Anlage zu beseitigen und auf Verlangen der Straßenbauverwaltung der frühere Zustand wieder herzustellen. Den Weisungen der Straßenbauverwaltung ist hierbei Folge zu leisten. Wird der Verpflichtung nach Satz 1 nicht nachgekommen, gilt Nr. 10 entsprechend.
14. Für diese Nutzung wird nach Maßgabe des Verzeichnisses über Entgelte (Anlage 1 der Nutzungsrichtlinien vom 1. Aug. 1975) ein jährliches/monatliches/wöchentliches/tägliches/einmaliges Entgelt in Höhe von DM vereinbart. Die Straßenbauverwaltung behält sich vor, das Entgelt anzupassen, wenn die Entgeltsätze oder -rahmen des Verzeichnisses geändert werden.
Für den laufenden Zeitabschnitt ist ein Betrag von DM zu zahlen.
Der erstmalige — einmalige — Betrag ist sofort fällig. Die folgenden Beträge sind jeweils bis zum zu zahlen.
Das Entgelt wird durch Zahlung eines Betrages von DM abgelöst. Der Betrag ist am fällig.
15. Der Berechtigte ist verpflichtet, die Auslagen der Straßenbauverwaltung in Höhe von DM zu erstatten.
16. Alle Zahlungen sind auf das Konto Nr. der bei der in zu leisten.
17. Jeder Vertragsteil erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.
- Ort Datum Ort Datum
(Straßenbauamt) (Berechtigter)

Anlage 3

Technische Bestimmungen für Zufahrten/Zugänge*)

1. Für die Herstellung/Änderung der Zufahrt/des Zuganges sind folgende vom Erlaubnisnehmer/Berechtigten in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung gefertigten Ausführungspläne maßgebend:
.....
.....
2. Die Ausführungspläne sind verbindlicher Bestandteil dieser Erlaubnis/dieses Vertrages und gelten, soweit nachstehend nichts weiteres vermerkt ist.
2. Die Straße darf in allen ihren Bestandteilen durch die Zufahrt/den Zugang nicht verändert werden, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt ist.
3. Die für die Zufahrt/den Zugang erforderliche Fläche des unbefestigten Seitenstreifens (Bankett, Trennstreifen)/des Geh- oder/und Radweges ist wie folgt anzulegen und zu befestigen:
Breite:
Deckenaufbau:
4. Die Zufahrt/Der Zugang ist vom Außenrand der befestigten Fahrbahn/des unbefestigten Seitenstreifens (Bankett, Trennstreifen)/des Geh- oder/und Radweges auf eine Länge von m wie folgt zu befestigen:
.....
5. Vorplätze/Hofräume einschl. Wendeflächen sind auf m Tiefe gemessen vom Außenrand der befestigten Fahrbahn/des unbefestigten Seitenstreifens (Bankett, Trennstreifen)/des Geh- oder/und Radweges wie folgt zu befestigen:
.....
Das Gefälle der gegen die Straßen offenen, nicht mit Zäunen und dgl. abgeschlossenen oder abgegrenzten Vorplätze/Hofräume darf % nicht übersteigen.
6. Die Überfahrt von der Fahrbahn auf den erhöhten Gehweg (Hochbord) ist folgendermaßen herzustellen:
.....
7. Für die Zufahrt ist/sind ein Verzögerungstreifen/Links-/Rechtsabbiegestreifen / Beschleunigungstreifen vorzusehen. Diese sind mit einer Breite von m und mit folgenden Mindestlängen herzustellen:
Verzögerungstreifen m
Beschleunigungstreifen m
Links-/Rechtsabbiegestreifen m
Verziehung m
Die Streifen sind wie folgt zu befestigen:
.....
8. Der Radius für das Rechtsabbiegen aus der Zufahrt darf am Rand der befestigten Fahrbahn das Maß R m nicht unterschreiten. Der Radius für das Abbiegen in die Zufahrt muß mind. das Maß R m betragen.
9. Außerhalb der Radian erhält die Zufahrt eine Breite von m.
10. Die Einseitneigung/Dachformneigung der Zufahrt/des Zuganges ist so auszubilden, daß die Längs- und die Querneigung der Straße hierdurch nicht beeinträchtigt werden.
11. Die Randeinfassung der für die Zufahrt/den Zugang erforderlichen Flächen und etwaige Trenninseln sind wie folgt auszubilden:
.....
12. Für die Zufahrt ist ein ausreichendes Sichtdreieck herzustellen, das im einzelnen wie folgt zu bemessen ist:
Tiefe: m
Länge parallel zur Straße, gemessen von der Achse der Zufahrt m
je m
Das Sichtdreieck ist von allen Anpflanzungen, Stapeln, Zäunen und dgl. von mehr als cm über Fahrbahnhöhe freizuhalten.

*) Falls entbehrlich, ist dieser Satz zu streichen.

*) Nichtzutreffendes ist in den nachstehenden Bestimmungen zu streichen.

13. Zur Anlage der Zufahrt/des Zuganges ist die Auffüllung oder Abgrabung der Straßenböschung ohne Veränderung ihrer bisherigen Bestimmung zulässig. Der Erlaubnisnehmer/Berechtigte hat dabei die veränderten Flächen nach Weisung der Straßenbauverwaltung wie folgt herzustellen:
-
14. Durch die Zufahrt/den Zugang dürfen die vorhandenen Wasserableitungseinrichtungen sowie der Wasserabfluß von der Straße und den straßeneigenen Grundstücksteilen nicht beeinträchtigt werden. Die Zufahrt ist deshalb auf mind. m Länge, gemessen vom Fahrbahnrand der Straße mit einem von der Straße abgewendeten Längsgefälle von % anzulegen. Darüber hinaus hat der Erlaubnisnehmer/Berechtigte folgende Vorkehrungen zu treffen:
- In einem Abstand von m, gemessen vom Fahrbahnrand/in der Achse der Grabenverrohrung ist eine 0,80 m breite Entwässerungsrinne mit mind. 5 cm Muldentiefe/Kastenrinne mit einer tragfähigen Gitterrostabdeckung mit Vorflut an den Straßengraben/an die Grundstücksentwässerung des Erlaubnisnehmers/Berechtigten anzulegen.
-
15. Die Überbrückung des Straßengrabens/des vorhandenen Wasserlaufes längs der Straße ist auf der Breite der Zufahrt/des Zuganges durch einen ausreichend tragfähigen und leistungsfähigen Durchlaß/durch eine ausreichend tragfähige und leistungsfähige Grabenbrücke aus
-
- im Lichtmaße herzustellen.
- Der Durchlaß ist mit cm Beton von mind. 200 kg Zement/cbm zu ummanteln. Der Ein- und Auslauf des Durchlasses/die Flügelmauern der Grabenbrücke ist/sind mit Natursteinen zu verkleiden/in Beton auszuführen/mit Schrägstücken zu versehen. Die Grabensohle ist im Bereich des Überganges von dem Durchlaßquerschnitt in den Grabenquerschnitt auf je 1,00 m mit unregelmäßigem Steinpflaster/Rasenziegeln zu befestigen.
- Die Vorflut darf durch den Durchlaß nicht gestört werden; dieser ist bei Bedarf zu reinigen.
16. Bei der Anlage der Zufahrt/des Zuganges ist die Beseitigung von Bäumen und Bewuchs auf Straßengebiet nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung gestattet. Hierfür sowie für etwaige Neupflanzungen gelten folgende Bestimmungen:
-
17. Während der Ausführung von Bauarbeiten ist die Straße, soweit erforderlich, zu reinigen. Insbesondere sind die durch die Bauarbeiten verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen. Ein Ablagern von Baustoffen, Baugeräten und dergleichen auf Straßengebiet ist nicht/ist nur wie folgt zulässig:
-
18. Um Schäden an der Deckschicht der Straße zu vermeiden, dürfen bei den Bauarbeiten im befestigten Bereich der Straße nur gummibereifte Fahrzeuge und Geräte eingesetzt werden und Bodenaushubmassen und Material nicht auf dem unbefestigten Seitenstreifen (Bankett, Trennstreifen), den Mehrzweckstreifen und in den Straßenseitengräben ab- bzw. zwischengelagert werden. Leiteinrichtungen und Verkehrszeichen sind bei Verschmutzung unverzüglich zu säubern. Schnee und Eis im Bereich der Aushub- und Ablagerungsstellen sind zu entfernen, soweit dies aus Gründen der Sicherheit des Straßenverkehrs erforderlich ist.
19. Die zum Schutze von Leitungen bestehenden technischen Bestimmungen sind zu beachten.
20. Alle Verkehrsschilder, die für die durchzuführenden Maßnahmen anzuordnen sind, sind in vollreflektierender Ausführung aufzustellen.
21. Vor Beginn der Bauarbeiten ist die Straßenmeisterei rechtzeitig zu unterrichten. Sie kann in der Örtlichkeit und während der Bauausführung notwendig werdende technische Regelungen anordnen.
22. Nach Abschluß der Bauarbeiten findet auf Verlangen der Straßenbauverwaltung eine Abnahme statt. Hierbei festgestellte oder innerhalb von 3 Jahren auftretende Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.
23. Weitere Bestimmungen:
-

787

Berichtigung

zum RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten
v. 16. 8. 1976 (MBl. NW. S. 1873)

**Richtlinien zur Förderung des Einsatzes
von landwirtschaftlichen Betriebshelfern**

Nr. 7.1.2 muß richtig heißen:

**Bescheinigungen über amtlich anerkannte Vorbeugungs-
und Genesungskuren des Betriebsleiters oder einer anderen
für die Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes
unentbehrlichen Kraft.**

– MBl. NW. 1976 S. 2022.

Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.